

## **Widerspruchsrecht zu Datenübermittlungen aus dem Melderegister**

### **Gruppenauskunft vor Wahlen § 50 Abs. 1 und 5 BMG**

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Abs.1 BMG Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die § 44 Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden.

Die Wahlauskunft beinhaltet den Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften von Wahlberechtigten.

### **Veröffentlichung von Alters- und Ehejubilaren § 50 Abs. 2 und 5 BMG**

Anlässlich eines Altersjubiläums oder Ehejubiläums darf die Meldebehörde Namen, Doktorgrad, Anschrift sowie die Art des Jubiläums veröffentlichen und an Presse, Rundfunk oder anderen Medien zur Veröffentlichung übermitteln. Grundlage dazu ist der § 50 Abs. 2 BMG.

Altersjubilare sind Einwohner, die den 70. Geburtstag oder einen späteren Geburtstag begehen. Ehejubilare sind Einwohner, die Goldene Hochzeit oder ein späteres Ehejubiläum begehen.

Die Veröffentlichung oder Übermittlung der Daten anlässlich eines solchen Jubiläums kann verhindert werden, wenn beim zuständigen Einwohnermeldeamt der Widerspruch zur Veröffentlichung schriftlich eingelegt wurde.

### **Datenübermittlung an Adressbuchverlage § 50 Abs. 3 und 5 BMG**

Adressbuchverlagen darf gem. § 50 Abs. 3 BMG zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilt werden über Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften. Die Betroffenen Personen haben das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen.

### **Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften § 42 Abs. 2 und 3 BMG**

Die Meldebehörde darf einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Daten zu Ihren Mitgliedern übermitteln.

Nach § 42 Abs. 2 BMG darf die Meldebehörde von den Familienangehörigen der Mitglieder, die nicht derselben oder keinen Religionsgesellschaft angehören folgende Daten übermitteln: Vor- und Familienname, Geburtsdatum und -ort, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, derzeitige und letzte frühere Anschrift, Auskunftssperren nach § 51 sowie Sterbedatum. Die Familienangehörigen haben nach § 42 Abs. 3 BMG das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen.

### **Wehrrechtsänderungsgesetz 2011 § 58c Abs. 1 S.1 Soldatengesetz, § 36 Abs. 2 BMG**

Am 02. Mai 2011 erfolgte die Verkündung des Wehrrechtsänderungsgesetzes 2011 (WehrRÄndG 2011) im Bundesgesetzblatt (BGBl.I S. 678).

Mit dem Gesetz wird ein wesentlicher Teil der Wehrrechtsreform umgesetzt, welche im Wesentlichen die Abschaffung der allgemeinen Wehrpflicht und gleichzeitig die Fortentwicklung eines freiwilligen Wehrdienstes beinhaltet.

Mit der Neureglung des § 58 WPfLG werden die Meldebehörden verpflichtet, dem

Bundesamt für Wehrverwaltung jährlich bis zum 31. März Daten von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit zu übermitteln, die im nächsten Jahr volljährig werden. Die Datenerhebung dient dazu, Adressen zu erhalten, um potentiellen Rekruten Informationsmaterial über die Streitkräfte zukommen zu lassen. Den Betroffenen wird ein Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung zu diesem Zweck eingeräumt. (§ 36 Abs. 2 BMG)

**Der Widerspruch kann schriftlich oder persönlich eingelegt werden im Bürgerbüro der Stadt Meißen während folgender Öffnungszeiten:**

**Mo, Di, Do, Fr, Sa 9.00 – 12.00 Uhr**

**Di und Do 14.00 – 18.00 Uhr**